

Der BVDA und seine Mitgliedsverlage werden immer wieder mit unterschiedlichen Fragestellungen rund um das Thema Werbe- und Zustellverbote konfrontiert. Die Unsicherheiten bei den Verlagen reichen von der Rechtsverbindlichkeit verschiedener Verbotsformen über Fragen der Beweispflicht bis hin zum Umgang mit Unterlassungsklagen.

Um den Mitgliedern eine optimale Unterstützung zu bieten, wurde in Zusammenarbeit mit einem Fachanwalt dieses FAQ entwickelt. Der Katalog beantwortet umfassend die uns zugetragenen Fragestellungen zu Werbe- und Zustellverböten.

Der BVDA nimmt damit auch seine gesellschaftliche Verantwortung wahr, indem er seine Mitglieder als kompetenter Berater auf dem Weg zu ökologisch verträglichem Handeln unterstützt. Schließlich sollen Anzeigenblätter nur an die Haushalte zugestellt werden, wo sie auch tatsächlich erwünscht sind. Ein effizienter Umgang mit Ressourcen ist vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der heutigen Gesellschaft unumgänglich.

Indem Werbeverbote verantwortungsbewusst eingehalten werden, können die Verlage zudem partiellen Forderungen nach einer Umstellung der Aufkleberregelung für Haushaltswerbung und Wochenblätter auf ein Opt-In-System vorbeugen. Ein funktionierendes Zustellsystem steigert das Wohlbefinden und die Akzeptanz gegenüber unserer Gattung in der Gesellschaft und bei den politischen Entscheidern.

Sollte es darüber hinaus noch Fragen geben, freuen wir uns auf Ihr Feedback. Das FAQ kann nach Bedarf erweitert werden. Bitte wenden Sie sich mit weiteren Fragestellungen zum Thema Werbe- und Zustellverböte auch weiterhin an die BVDA-Geschäftsstelle.

1. *Nach welcher Rechtsgrundlage sind Anzeigenblätter bei „Bitte keine Werbung“-Aufklebern ausgenommen?*

- a. Vorab ist klarstellend festzuhalten, dass Anzeigenblätter als redaktionell verantwortete Printerzeugnisse den Schutz des Grundrechts aus Art. 5 GG genießen. Diese Gewährleistung umfasst auch die Vertriebsfreiheit für Anzeigenblätter. Folglich handelt es sich bei der Verteilung von Anzeigenblättern an die Haushalte um eine grundgesetzlich geschützte Tätigkeit, die nur insoweit eingeschränkt werden darf, wie dies allgemeine Gesetze legitimieren. Sofern der/die Briefkasteninhaber/in keine gegenteiligen Erklärungen abgegeben hat, ist die Zustellung von Anzeigenblättern rechtlich nicht zu beanstanden.
- b. Zugleich ist der Grundsatz zu beachten, dass außerhalb des Presserechts die Zustellung unerwünschter Waren generell unzulässig ist.

Bezogen auf die Frage der Zulässigkeit von Zustellverböten für Anzeigenblätter gibt es unterschiedliche rechtliche Begründungen.

- Zum einen wird der wettbewerbsrechtliche Tatbestand der unzumutbaren Belästigung herangezogen, um die Zustellung von Anzeigenblättern zu unterbinden.
 - Daneben wird auf das Eigentumsrecht mit Blick auf Grundstücke verwiesen, die zum Zweck des Einwurfs von Anzeigenblättern betreten werden müssen.
 - Schließlich soll das „Recht“ am Briefkasten (inkl. des Verfügungsrechts des/der Mieters/in) dem unerwünschten Einwurf von Anzeigenblättern entgegenstehen.
- c. Ein Aufkleber auf dem Briefkasten, der lediglich zu Zustellung von „Werbung“ untersagt, betrifft den Einwurf von Anzeigenblättern nicht, da – wie oben ausgeführt – der Vertrieb von Printerzeugnissen, auch wenn es sich um Gratisblätter handelt, bereits verfassungsrechtlich erlaubt ist. Einfachgesetzlich ist zudem davon auszugehen, dass dann, wenn der Zustellung von Anzeigenblättern nicht ausdrücklich widersprochen wird, der Einwurf in den Briefkasten durch eine stillschweigende Einwilligung gedeckt ist.

2. *Betrifft der Hinweis „Keine kostenlosen Zeitungen“ auch Amtsblätter?*

Wird ein Amtsblatt nicht im Abonnement vertrieben, sondern kostenlos an alle Haushalte einer Kommune verteilt, so gilt auch insoweit, dass ein ausdrücklicher Widerspruch eines Haushaltes gegen die Zustellung zu beachten ist. Einschlägige Rechtsprechung ist allerdings nicht bekannt, da Konflikte mit Blick auf Amtsblätter regelmäßig außergerichtlich gelöst werden dürften.

3. *Wie muss ein Zustellverbot am Briefkasten erfolgen, damit es eindeutig und rechtsverbindlich ist?*
- a. Das Zustellverbot muss unmissverständlich formuliert sein, um Wirkung entfalten zu können.
- Dies ist immer dann der Fall, wenn der Titel (Name) des Anzeigenblattes in dem Aufkleber genannt wird. Dieser Titel darf dann nicht mehr zugestellt werden; andere Titel sind von einem entsprechend eng formulierten Zustellverbot nicht betroffen.
 - Ebenso eindeutig ist ein Zustellverbot, wenn die Zustellung von Anzeigenblättern (Gratiszeitungen) generell untersagt wird.
 - Ist der Aufkleber in der Weise formuliert, dass die Zustellung eines bestimmten Anzeigenblattes/generell von Anzeigenblättern für den Fall untersagt ist, dass sie Beilagen enthalten, so sollte der Einwurf unterlassen werden (wobei der/die Briefkasteninhaber/in keinen Anspruch geltend machen kann, die Zustellung ohne Beilagen gewährleistet zu bekommen).
- b. Befindet sich an dem Briefkasten lediglich ein Aufkleber „keine Werbung“, so ist damit kein Zustellverbot redaktionell verantworteter Anzeigenblätter ausgesprochen.
- c. Es steht außer Frage, dass ein Aufkleber nur dann Wirkung entfalten kann, wenn er für den/die Zusteller/in auch unschwer wahrnehmbar ist. Verdreckte, verblichene oder versteckt angebrachte Zustellverbots-Aufkleber sind (werden) dagegen wirkungslos. Zudem muss der Aufkleber in unmittelbarer Nähe zu der Stelle befestigt sein, an der regelmäßig der Einwurf von Post/Zeitungen erfolgt.
- d. Unabhängig davon, ob sich auf dem Briefkasten ein Verbotsaufkleber befindet oder nicht, dem Verlag – auf welchem Weg auch immer – zugewandene Zustellverbote sind stets zu beachten. Liegt ein schriftlich erteiltes oder nur telefonisch ausgesprochenes Zustellverbot vor, so gilt dies selbstverständlich auch dann, wenn kein Werbeverweigerer-Aufkleber an dem Briefkasten angebracht ist.
- e. Behauptet ein Haushalt, ein Zustellverbot ausgesprochen zu haben, und will der Verlag dies bestreiten, so liegt die Beweispflicht auf Seiten des Verlages. Vor diesem Hintergrund sind schriftliche und/oder (fern-)mündlich ausgesprochene Zustellverbote unbedingt zu notieren und anschließend ebenso zu beachten wie ein entsprechender Aufkleber am Briefkasten. Kann ein Verlag nachweisen, dass er mit Blick auf die Registrierung von Zustellverboten sorgsam umgeht, dann kehrt sich die Beweislast insoweit um, als dann der/die Briefkasteninhaber/in glaubwürdig dokumentieren müsste, wann und wie er ein Zustellverbot ausgesprochen haben will.

4. *Welche rechtskonformen bzw. -verbindlichen alternativen Verbotsformen gibt es?*
- a. Wie bereits oben unter Ziff. 3 c ausgeführt, können Zustellverbote – neben oder auch unabhängig von Briefkasten-Aufklebern – auch schriftlich (Brief, E-Mail, SMS) oder mündlich ausgesprochen werden (Telefon, gegenüber dem/der Zusteller/in persönlich erteiltes Verbot, siehe auch Ziff. 16 a).
 - b. All diese Verbote sind verbindlich. Während bei einem an einem Briefkasten angebrachten Verbotsaufkleber der Anschein dafür spricht, dass dieser von dem/der Briefkasteninhaber/in selbst angebracht wurde und damit verbindlich ist, kann die Verbindlichkeit von Verboten dann fraglich sein, wenn sie etwa fernmündlich oder elektronisch ausgesprochen wurden, weil in diesen Fällen unklar sein kann, wer konkret das Verbot ausgesprochen hat, für welchen Haushalt es gelten soll. Gleiches gilt, wenn jemand unter Vorlage einer mehrere Haushalte betreffenden Vollmacht „kollektive“ Zustellverbot ausspricht (Hausmeister/in, Wohnungsverwaltung, Wohnungseigentümergeinschaft). Entscheidet sich der Verlag in diesen Fällen nicht dafür, aus Vereinfachungsgründen/wegen der eventuell komplizierten Zustellung das kollektive Verbot zu akzeptieren, bleibt die Möglichkeit, dass der Verlag verlangt, es müsse von jeder Wohneinheit, für die das Verbot gelten soll, eine gesonderte Verbotserklärung vorgelegt werden, damit das Zustellverbot tatsächlich wirksam werden kann, (siehe auch Ziff. 10).
 - c. Erhält der Verlag verteilte Ausgaben von Anzeigenblättern per Post zurück, so ist die Rücksendung dann, wenn sie mit einem Absender versehen ist, als Reklamation zu werten. Ist der „Rücksender“ noch nicht in der Werbeverweigererdatei eingetragen, so muss dies unverzüglich geschehen. Der entsprechende Briefkasten darf nicht mehr beliefert werden. Auch wenn die Rücksendung unfrei, aber mit Absenderangabe erfolgt, sollte sie angenommen werden, damit sichergestellt werden kann, dass in Zukunft keine Zustellungen mehr erfolgen. Enthält die Rücksendung keinen Absender, kann sie ignoriert werden (die Annahme verweigert werden).
5. *Wie können Zustellverbote, die nicht per Aufkleber ersichtlich sind, sondern z.B. durch schriftliche Abbestellung beim Verlag erfolgen, DSGVO-konform eingehalten werden?*

Spricht ein Haushalt ein Zustellverbot aus, so kann dieses Verbot nur dann im Interesse des/der Betroffenen wirksam eingehalten werden, wenn alle insoweit relevanten Daten vom Verlag auch registriert und solange archiviert werden dürfen, als das Zustellverbot andauern soll. Würde ein/e Briefkasteninhaber/in dies nicht gestatten wollen, so verhielte er/sie sich einer Weise widersprüchlich, dass die Einhaltung des Zustellverbots nicht garantiert (verlangt) werden kann.

Vom Verlag müssen alle zumutbaren technischen Maßnahmen ergriffen werden, um die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu schützen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn diese Daten im öffentlichen Raum

(Straßenverkehrsraum) von der Ablage bis zur Übernahme durch den Zusteller im Ergebnis herrenlos und somit durch Dritte leicht einsehbar sind. Wird etwa eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Bewohner eines Wohnhauses auf dem Packzettel vermerkt, so würde die Übernahme dieser personenbezogenen Daten durch unbefugte Dritte zu einem besonderen Risiko für die Betroffenen führen (Einbruchsdiebstahl). Von daher muss mindestens dafür gesorgt werden, dass diese Informationen verdeckt (Datenblatt nach unten) werden.

Weitere rechtsicherere Gestaltungen, wie etwa die Verschlüsselung solcher Informationen über bestimmte Kodierungen sind zwar möglich, bei dem Einsatz solcher Techniken darf jedoch nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO auch der Komplex der Implementierungskosten berücksichtigt werden. Von einer offenen, nach oben gewandten Verfahrensweise der Packzettel ist jedoch abzuraten.

6. *Darf der Verlag einen Aufkleber am Briefkasten anbringen, falls das Zustellverbot nur schriftlich oder telefonisch erteilt wurde?*

Die Frage müsste an sich bejaht werden, weil es im wohlverstandenen Interesse des/der Briefkasteninhabers/in ist, durch das zusätzliche Anbringen eines Aufklebers zusätzliche Sicherheit zu gewinnen, dass ein unerwünschter Einwurf tatsächlich unterbleibt. Gleichwohl hat der Verlag kein Verfügungsrecht, eigenhändig entsprechende Aufkleber auf den fremden Briefkästen anzubringen. Dies wäre nur dann zulässig, wenn sich der/die Briefkasteninhaber/in mit dem Anbringen des Aufklebers durch den Verlag ausdrücklich einverstanden erklärt. Dem Verlag bleibt generell die Möglichkeit, gegenüber dem/der Briefkasteninhaber/in anzuregen, selbst einen – mitgeschickten – Aufkleber an seinem Briefkasten anzubringen, um so unerwünschte Zustellungen noch effektiver zu verhindern.

7. *Bleibt das Zustellverbot fortbestehen, wenn telefonisch oder schriftlich widersprochen wurde, aber der Verbotsaufkleber am Briefkasten zwischenzeitlich entfernt wurde?*

Ob ein Verbotsaufkleber tatsächlich aktiv entfernt wurde, oder einfach nur abgefallen ist (und das Zustellverbot weiter gelten soll), kann der Verlag nicht wissen.

Das Entfernen eines Zustellverbots-Aufklebers durch den/die Briefkasteninhaber/in ist sicherlich ein starkes Indiz dafür, dass Anzeigenblätter zukünftig wieder eingeworfen werden dürfen. Gleichwohl ist jedenfalls in den Fällen, in denen parallel auch auf anderem Weg ein Zustellgebot ausgesprochen wurde, von dessen Fortbestand auszugehen, solange kein allumfassender Widerruf erfolgt ist.

Wenn der Verlag sich angesichts dieser Situation bei dem Haushalt telefonisch erkundigt, ob das Zustellverbot auch nach dem Entfernen des Aufklebers fortgelten soll, so handelt es sich nicht um einen unerlaubten Telefonanruf, da dieser nicht „Werbezwecken“, sondern allein zur Klärung der Frage des Fortbestands des Zustellverbotes dient.

8. *Verjähren Zustellverbote?*

Ein Zustellverbot gilt solange, als es nicht aufgehoben/widerrufen ist.

Insoweit spielt es keine Rolle, ob die Person, die das Verbot ursprünglich ausgesprochen und einen entsprechenden Aufkleber auf dem Briefkasten angebracht hat, aktuell noch Inhaber/in des Briefkastens ist; es reicht insoweit aus, wenn der/die Nachfolger/in das Zustellverbot einfach übernimmt/übernehmen, indem der Aufkleber nicht entfernt wird.

Ist das Zustellverbot auf andere Weise als durch das Anbringen eines Aufklebers ausgesprochen (Brief, elektronisch, mündlich), so endet das Zustellverbot, wenn die Person, die das Zustellverbot ausgesprochen hat, nicht mehr die Verfügungsgewalt über den Briefkasten hat. Will der/die „Nachfolger/in“ ebenfalls keine Zustellung von Anzeigenblättern, muss er/sie ein neues, eigenständiges Verbot aussprechen.

9. *Darf ein Verlag mit Blick auf ausgesprochene Zustellverbote nach gewissen Fristen bei dem/der Leser/in nachfragen, ob diese weiterhin bestehen sollen?*

Nachfragen, ohne dass dafür ein besonderer legitimierender Anlass belegt werden kann (siehe oben unter Ziff. 7), dürften von der Person, die das Zustellverbot ausgesprochen hat, als unzumutbare und damit unzulässige Belästigung empfunden werden, da er/sie sich gedrängt oder gar genötigt fühlen könnte, das Verbot wieder aufzuheben.

10. *Wie geht man mit Zustellverboten um, die von Hausbesitzer/innen bzw. Hausverwaltungen für ein Mehrparteienwohnhaus angebracht werden?*

Derartige Zustellverbote dürfen nicht einfach mit der Begründung zur Seite gelegt werden, dass unklar sei, ob die Hausbesitzer/innen bzw. Hausverwaltungen überhaupt legitimiert sind, derartige „kollektive“ Verbote auszusprechen. Denn es sind Konstellationen denkbar, in denen sich die Mieter/innen bereits mit einem generellen Zustellverbot einverstanden erklärt haben.

Im Zweifel kann/sollte der Verlag nachfragen und entsprechende Nachweise verlangen, die belegen, dass das Zustellverbot für jede/n einzelne/n Mieter/in tatsächlich gilt (siehe auch oben Ziff. 4 b).

11. *Welche zulässigen Ablagemöglichkeiten gibt es?*

Sollen Anzeigenblätter (vor dem Einwurf in die Briefkästen) auf fremden Grund und Boden abgelegt werden, so bedarf es stets der ausdrücklichen oder stillschweigenden (durch Duldung) erklärten Einwilligung des/der jeweiligen Eigentümers/in bzw. Nutzungsberechtigten. Dies gilt für alle Ablageflächen, und zwar unabhängig davon, ob sie in öffentlichem oder privatem Eigentum stehen.

Auch dann, wenn Exemplare zunächst nur vorübergehend vor dem Einwurf in die Briefkästen im Hausflur oder vor dem Hauseingang abgelegt werden sollen, muss

insoweit eine ausdrückliche oder stillschweigend durch Duldung erklärte Einwilligung vorliegen. Eine entsprechende Duldung kann z.B. darin gesehen werden, wenn im Hausflur eine Ablagemöglichkeit (Karton/Kiste) bereitgestellt ist, die dann auch genutzt werden muss (also keine Ablage auf den Treppenstufen). Werden Exemplare nicht gleich oder nicht dauerhaft in Briefkästen eingeworfen, so muss sichergestellt sein, dass die Ablage die Verkehrssicherheit nicht gefährdet oder Verschmutzungen zur Folge hat. Auch insoweit ist der zustellende Verlag verantwortlich und haftbar.

Sind Briefkästen in den Hausfluren angebracht und für den Zusteller nicht zugänglich (kein Schlüssel), so kann versucht werden, dass einer der Bewohner auf Klingelzeichen die Tür öffnet. Dies ist jedoch stets mit dem Risiko behaftet, dass das Klingeln als nicht zu tolerierende Belästigung eingestuft und dem Verlag (dem Boten) untersagt wird. Findet sich keine Lösung, muss das betroffene Haus von der Zustellung ausgenommen werden; die Exemplare dürfen keinesfalls einfach vor dem Haus/der Haustür abgelegt werden.

Fehlt eine ausdrückliche Einwilligung oder kann nicht von einer stillschweigenden Duldung ausgegangen werden, so ist die Ablage widerrechtlich. Private Eigentümer/innen sind nicht zur Erlaubniserteilung verpflichtet. Bei Grundflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen, muss jeweils Fall für Fall geklärt werden, ob die öffentliche Hand verpflichtet ist, eine Nutzungserlaubnis zu erteilen.

Ist die Nutzung von (fremden) Flächen zur Ablage von Anzeigenblättern gestattet, so trifft die Verlage die sog. Verkehrssicherungspflicht. Danach haben die Verlage dafür Sorge zu tragen, dass die Exemplare so abgelegt werden, dass sie weder eine Gefahr für Passant/innen bedeuten, noch dass z.B. durch herumfliegende Exemplare die Umwelt verschmutzt wird.

12. Können auch nur einzelne Anzeigenblatttitel aus der Zustellung ausgenommen werden (bei mehreren Titeln im Verbreitungsgebiet)?

Wie weit oder eng der/die Briefkasteninhaber/in ein Zustellverbot formulieren möchte, liegt in seiner/ihrer alleinigen Kompetenz. Er/sie kann die Zustellung von Anzeigenblättern generell untersagen, oder aber das Verbot auf einen oder mehrere explizit genannte Titel beschränken. Werden am Wohnort des/der Briefkasteninhabers/in mehrere Titel angeboten, so ist es zulässig, nur einen der beiden Titel von der Zustellung auszuschließen. Der Umstand, dass der/die Briefkasteninhaber/in lediglich einen von zwei Titeln zur Zustellung zulässt, lässt sich nicht in der Weise umdeuten, dass damit auch der zweite Titel eingeworfen werden dürfte.

13. Ab welcher Menge sind Zustellungen trotz Verbot keine „Ausreißer“ mehr, sondern können als Verstöße vor Gericht geahndet werden?

- a. Bislang sind die Instanzgerichte der Ansicht gefolgt, dass ein Unterlassungsanspruch gegen unerwünschte Zustellungen erst dann begründet ist, wenn eine „hartnäckige“ Missachtung des Zustellverbotes vorliegt, also gelegentliche Fehlzustellungen („Ausreißer“) hinzunehmen sind.

Aktuell gibt es jedoch Bestrebungen, u.a. durch Verbraucherschutzorganisationen vorgetragen, schon bei erstmaligem Verstoß einen Unterlassungsanspruch für begründet zu erachten. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte dieser Forderung entsprechen.

- b. Eine „hartnäckige“ Missachtung von Zustellverböten kann einmal gegeben sein, wenn z.B. in unmittelbarer Folge über mehrere Wochen eine unerwünschte Zustellung unter Ignorierung von Reklamationen stattfindet, oder aber im Laufe eines Kalenderjahres mehr als 4-6 Verstöße gegen ein Zustellverbot vorliegen. Eine fixe Zahl, ab wann unerwünschte Zustellungen in ihrer Summe nicht mehr geduldet werden müssen, lässt sich nicht bestimmen. Entscheidend sind immer die jeweiligen Geschehnisse vor Ort sowie der Umstand, wie die örtlich zuständigen die Gerichte das Kriterium der „hartnäckigen“ Missachtung eines Zustellverbötes auslegen.
- c. Selbst wenn gehäufte unerwünschte Zustellungen für den Verlag „nachvollziehbar“ und auch „erklärbar“ sind, weil es dafür „triftige“ Gründe gibt (Zusteller-Wechsel, Krankheit, Urlaubsvertretung usw.), bleibt es gleichwohl dabei, dass dann, wenn Zustellverböte – aus welchen Gründen auch immer – „hartnäckig“ missachtet werden, ein Rechtsverstoß gegeben ist, der einen Unterlassungsanspruch des/der Briefkasteninhaber/in begründet.
- d. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der/die Briefkasteninhaber/in konkret belegen muss, an welchen Tagen eine unerwünschte Zustellung welcher Ausgabe eines Anzeigenblattes erfolgt ist. Allgemeine, vage oder pauschale Behauptungen („in den letzten Wochen mehrfach unerlaubt zugestellt“) reichen insoweit nicht aus. Dies schon deshalb nicht, weil es den Verlagen nur an Hand konkreter Angaben möglich sein kann, nachzuverfolgen, ob und wievielmahl wann gegen ein einschlägiges Zustellverbot verstoßen wurde (sein könnte).

14. *Wie sollten Verlage auf Beschwerden reagieren?*

Es gilt mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall abzuwägen, ob die Reklamation mit einem einfachen Anruf, durch eine netten Geste (ein kleines Geschenk) aus der Welt geschafft werden kann, oder ob es tatsächlich einer formellen Antwort des Verlages auf die jeweilige Beschwerde bedarf. Dies schon deshalb, weil eine schriftliche Stellungnahme von Seiten des Verlages eventuell erst recht dazu führen kann, dass der/die Briefkasteninhaber/in sich in seiner/ihrer Haltung bestärkt fühlt, gegenüber dem Verlag auf rechtsförmlichen Sanktionen zu bestehen.

15. *Wie sollten Verlage auf Unterlassungsklagen reagieren?*

- a. Zunächst gilt es daran zu erinnern, dass das Bemühen der Verlage vordringlich darauf gerichtet sein muss, nach Möglichkeit überhaupt zu verhindern, dass es zu entsprechenden Klagen kommt.

Selbst wenn auf Seiten der Verlage die Überzeugung besteht, dass es keine Verstöße gegen das Zustellverbot gegeben hat, und erst recht, wenn sie wahrscheinlich sein könnten oder gar vorgekommen sind, gilt es stets, Reklamationen freundlich entgegenzunehmen, Verständnis zu zeigen, Besserung zu geloben und diese auch tatsächlich durchzuhalten. Ein derartiges Verhalten dürfte in Regel dazu führen, dass diejenigen, die ihrem Unmut Luft machen wollten, sich beruhigen und die Sache so außergerichtlich beigelegt werden kann.

- b. In der Regel wird vor einer Unterlassungsklage eine (rechts-)förmliche Abmahnung beim Verlag eingehen. Es gilt dann, schnell die tatsächlichen Verhältnisse zu klären. Sollte tatsächlich eine „hartnäckige“ Verletzung eines Zustellverbotes vorliegen, empfiehlt es sich gleichwohl (gegebenenfalls auch nochmals) den Versuch zu machen, die Sache einvernehmlich außergerichtlich zu bereinigen.
- c. Ob man, wenn es anders nicht gehen sollte, eine geforderte Unterlassungserklärung abgibt, oder ein gerichtliches Verfahren (Verbot) abwartet, ist Bewertungssache.

Gibt man eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und wird anschließend eine Vertragsstrafe fällig, so geht die zu zahlende Summe an denjenigen, der abgemahnt hat. Dies kann dazu führen, dass auf der Gegenseite erst recht Eifer entfacht wird, auf weitere Fehlzustellungen zu hoffen, um abermals Vertragsstrafen kassieren zu können. Würde dagegen ein gerichtliches Zustellverbot ausgesprochen und dagegen verstoßen, so fließen anschließend festgesetzte Ordnungsgelder in die Staatskasse, was den Eifer derjenigen, die die Missachtung des Zustellverbotes beanstanden, dämpfen könnte.

Generelles Ziel muss es für die Verlage sein, die Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen bzw. das „Kassieren“ von gerichtlichen Verboten nach Möglichkeit zu vermeiden, weil sonst irreversible Festlegungen zum Nachteil der Verlage in der Welt sind.

16. Was kann, was muss der Verlag tun, um den Vorhalt schuldhaften Verhaltens zu widerlegen?

Geht man (weiterhin) davon aus, dass Sanktionen gegen einen Verlag nur dann ergehen dürfen, wenn die Missachtungen des Zustellverbotes nicht mehr als „Ausreißer“, sondern als „hartnäckiges“ Fehlverhalten einzustufen sind, so setzt die Forderung nach Zahlung einer Vertragsstrafe ebenso wie die Verurteilung zur Zahlung eines Ordnungsgeldes schuldhaftes Verhalten des Verlages voraus. Und selbst dann, wenn es im Vorfeld um die Frage geht, wie es zu den unerwünschten Zustellungen kommen konnte, ist es stets von Vorteil, wenn der Verlag glaubhaft belegen kann, dass er die „verkehrsübliche“ Sorgfalt im Vertrieb gewahrt und deshalb schuldlos gehandelt hat.

Die „verkehrsübliche Sorgfalt“ gilt dann als beachtet, wenn der Verlag die Standards einhält, die sich insoweit als „branchenüblich“ herausgebildet haben:

- Vorhalten eines funktionierenden Systems, in dem Reklamationen unverzüglich gespeichert und bearbeitet werden,
- Vorhalten einer ständig aktualisierten Werbeverweigerer-Datei,
- Information der Zusteller/innen mit den tagesaktuell aufgearbeiteten Adressen, an denen eine Zustellung unzulässig ist, z.B. durch entsprechende „Laufzettel“ auf den Anzeigenblattpaketen, die den Zusteller/innen übergeben werden (siehe auch Ziff. 5),
- arbeitsvertragliche Regelungen, die die Beachtung von Zustellverböten den Zeitungsbot/innen als rechtliche Verpflichtung auferlegen und bei Missachtungen einen Sanktionskanon definieren,
- stichprobenartige Überwachung der Einhaltung von Zustellverböten (z.B. Kontrollgänge von Vertriebsinspektor/innen, Kontrollanrufe bei Werbeverweigerern/innen, ob Zustellverböte eingehalten werden).

Es reicht nicht aus, wenn nur einzelne der vorgenannten Standards eingehalten werden. Nur wenn sie insgesamt praktiziert werden, kann der Nachweis nicht-schuldhaften Verhaltens gelingen.

a. *Wie kann der Verlag seine Sorgfaltspflicht dokumentieren, z.B. gegenüber dem/der Zusteller/in durch Belehrung?*

Den Zeitungsbot/innen muss in jedem Fall vor oder bei ihrer Einstellung deutlich (verständlich) klar gemacht werden, dass Zustellverböte ausnahmslos zu beachten sind. Den Nachweis, dass diese Belehrungen auch tatsächlich stattgefunden haben, lässt sich am besten dadurch erbringen, dass man sich ein entsprechendes Belehrungsschreiben von dem/der Zusteller/in gegenzeichnen lässt (sofern eine entsprechende Verpflichtung nicht schon in dem ohnehin schriftlich abzuschließenden Arbeitsvertrag enthalten ist).

Geht eine Reklamation ein, so ist der/die Zeitungsbote/in in jedem Fall auf die Beanstandung (mündlich, besser schriftlich) hinzuweisen und aufzufordern, nicht erneut gegen das Zustellverbot zu verstoßen.

Insoweit reicht es zudem keineswegs aus, die Beachtung von Zustellverböten lediglich in den Arbeitsverträgen oder in Belehrungsschreiben festzuhalten. Es ist vielmehr unabdingbar, dass zugleich für den Fall der Zuwiderhandlung Sanktionen angedroht werden. Diese können durchaus gestaffelt sein von der Abmahnung bei wiederholten Verstößen bis hin zu der Ankündigung einer (verhaltensbedingten) Kündigung bei hartnäckiger Missachtung von Zustellverböten.

- b. *Wie sollte ein Verlag mit Zusteller/innen umgehen, in deren Bezirken vermehrt Reklamationen auftauchen? Muss abgemahnt werden oder reicht ein schriftlicher Hinweis?*

Schon der erste dem Verlag gemeldete Verstoß gegen ein Zustellverbot darf nicht einfach ignoriert werden, sondern muss Anlass sein, alles zu tun, dass der/die Bote/in das Verbot zukünftig beachtet. Liegt ein erstmaliger Verstoß vor, kann ein schriftlicher Verweis ausreichen. Erscheint klar, dass sich der/die insoweit uneinsichtige Zusteller/in ohnehin nicht an die Beachtung von Zustellverboten halten wird, ist der Verlag schon aus Eigeninteresse gehalten, die Zusammenarbeit mit dem/der Zusteller/in sofort zu beenden.

Wiederholt sich der Verstoß zeitnah oder unter bestimmten wiederkehrenden Umständen, so ist eine rechtswirksame Abmahnung unerlässlich, die dann als Grundlage für eine eventuelle Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bei weiter anhaltender Missachtung von Zustellverboten unumgänglich ist, will der Verlag nachweisen können, dass es ihm mit der Beachtung von Zustellverboten tatsächlich ernst ist.

- c. *Welche Maßnahmen sind weiterhin sinnvoll? Sollte der Verlag eine eidesstattliche Erklärung des/der Zustellers/in einholen, dass korrekt zugestellt wurde?*

Selbstverständlich wird jeder Verlag unverzüglich abklären müssen, ob und wie es zu der unerwünschten Zustellung gekommen ist/sein könnte. Insoweit spielt es durchaus eine Rolle, ob sich nicht möglicherweise ein Dritter seines Anzeigenblattes in der Weise entledigt hat, dass er es einfach in einen anderen Briefkasten eingeworfen hat.

Sicherlich wäre es hilfreich, wenn der/die Zusteller/in eine Eidesstattliche Versicherung abgeben würde/könnte, dass er/sie das konkret in Frage stehende Zustellverbot auch tatsächlich beachtet hat. Allerdings ist es insoweit notwendig, dass der/die Zusteller/in vorab eindringlich und für ihn/sie auch nachvollziehbar darüber informiert werden muss, dass die Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist, und er/sie sich (in empfindlicher Weise) strafbar macht, wenn seine/ihre Eidesstaatliche Versicherung inhaltlich unwahr sein sollte (man denke nur an den Fall, dass der/die Zusteller/in den Einwurf bestreitet, er/sie aber durch eine für ihn/sie nicht wahrnehmbare Kamera gefilmt wurde, wie er/sie das Anzeigenblatt in den Briefkasten steckt).

Hinzukommt, dass die Gerichte angesichts der vielen Zustellvorgänge daran zweifeln, ob sich ein/e Zusteller/in tatsächlich konkret genug erinnern kann, an einem bestimmten Tag eine bestimmte Ausgabe eines Anzeigenblattes nicht in den in Frage stehenden Briefkasten geworfen zu haben. Pauschale Eidesstaatliche Versicherungen des Inhalts, man beachte Zustellverbote gewissenhaft, dürften zu „dünn“ und damit eher wertlos sein.

Erst dann, wenn individualisiert überzeugende konkrete Anhaltspunkte vorgetragen werden (können), warum das in Frage stehende Zustellverbot eingehalten wurde, vermag eine Eidesstattliche Versicherung Wirkung zu zeigen.

17. *Wie kann sich ein Verlag gegenüber einer externen Zustellfirma absichern, dass diese die Verbote beachten?*

Eine entsprechende „Absicherung“ kann immer nur intern erfolgen, indem der Verlag die vertragliche Zusicherung der Fremdfirma verlangt (und erhält), dass Zustellverbote beachtet und die branchenüblichen Standards zur Überwachung von Verboten auch tatsächlich eingehalten werden. Zudem gewinnt eine „Absicherung“ dann zusätzlich an Gewicht, wenn sich die Fremdfirma verpflichtet, für die Missachtung von Zustellverboten Vertragsstrafen zu zahlen, den beauftragenden Verlag von allen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Missachtung von Zustellverboten freizustellen, und sich der Verlag das Recht vorbehält, den Vertrag – gegebenenfalls auch fristlos – zu kündigen, falls Zustellverbote nicht eingehalten werden.

Gegenüber dem/der Briefkasteninhaber/in ist und bleibt der Verlag für die Missachtung von Zustellverboten verantwortlich. Es kann nicht darauf verwiesen werden, dass eine Fremdfirma mit der Zustellung beauftragt wurde. Anders nur dann, wenn in dem Impressum des Anzeigenblattes die Fremdfirma als eigenverantwortlich für die Zustellung ausgewiesen ist.

Ansprechpartner im BVDA:

Sebastian Schaeffer
BVDA-Geschäftsführer
Telefon: 030 72 62 98 - 2824
E-Mail: schaeffer@bvda.de

Carina Brinkmann
Fachreferentin
Telefon: 030 72 62 98 - 2814
E-Mail: brinkmann@bvda.de